

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung von Sondervertragskunden der LichtBlick AG

Stand: 01. Mai 2008

1. Vertragsgrundlage

1.1. Änderungen der AGB

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn LichtBlick bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

1.2. Abweichende AGB des Kunden

Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Preisanpassungen

2.1. Konzessionsabgabe bei „all-inclusive-Verträgen“

- 2.1.1. Bei Kunden mit LPZ (Lastprofilzähler, Zähler mit registrierender Viertelstundenleistungsmessung) berechnet sich die Konzessionsabgabe in Höhe des Abgabensatzes für die Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung. Sofern die Entnahme in Niederspannung (bis 1 kV) erfolgt und für die betreffende Abnahmestelle die gemessene Leistung nicht mindestens in zwei Monaten innerhalb des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh übersteigt, werden anstatt der Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden die entsprechenden Konzessionsabgabensätze für Tarifkunden angesetzt. Der Nachweis der vorgenannten Werte obliegt dem Kunden.
- 2.1.2. Bei Kunden mit TZ (Tarifzähler, Standardlastprofilzähler) berechnet sich die Konzessionsabgabe in Höhe des Abgabensatzes für die Belieferung von Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung.
- 2.1.3. Sofern der Netzbetreiber gegenüber LichtBlick Nachforderungen der Konzessionsabgabe geltend macht, etwa weil die im Stromliefervertrag festgehaltenen Angaben zur Abnahmestelle von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (z.B. abweichende Angabe zur Zählerart, Jahreshöchstleistung), kann LichtBlick diese an den Kunden weiterreichen. Dies gilt auch bei Verträgen mit Preisen, in denen die Netznutzungsentgelte enthalten sind.

2.2. Preisanpassung bei Abweichung vom geplanten Mengengerüst

Weichen standortbezogen die vereinbarten Jahresverbrauchsmengen ("Jahresplanverbrauch") gegenüber den tatsächlich gelieferten Jahresverbrauchsmengen nach oben oder unten um über 30 % ab und entstehen LichtBlick hierdurch wirtschaftliche Nachteile (insbesondere durch die Notwendigkeit einer Zusatzbeschaffung oder den Verkauf nicht benötigter Mengen), kann LichtBlick die vereinbarten Preise – auch rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der dreißigprozentigen Überschreitung oder Unterschreitung – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen.

2.3. Mehraufwand für Blindstrom

Sofern der Netzbetreiber aufgrund der Art der Stromverbraucher des Kunden über die vom Netzbetreiber definierten Toleranzgrenzen ($\cos. \varphi$) den Blindstrom aufnehmen oder zusätzlich bereitstellen muss, sind daraus resultierende Kosten gemäß den Vergütungssätzen des örtlichen Netzbetreibers vom Kunden zu tragen.

2.4. Mehrkosten bei Abweichungen von Angaben des Kunden

Den vereinbarten Preisen liegen die Informationen des Kunden zur Abnahmestelle, insbesondere zur Art des Zählers, zur Netzebene oder zur Anschlusssituation, zu Grunde. Sofern diese Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen (zum Beispiel durch einen Zählerumbau, eine Änderung der Anschlusssituation oder Nutzung von singulären Betriebsmitteln) und entstehen LichtBlick hierdurch zusätzliche Belastungen, ist LichtBlick berechtigt, die im Stromliefervertrag angegebenen Preise, auch rückwirkend, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen.

2.5. Kalenderjährliche oder unterjährliche Abrechnung der Leistungskosten

Sofern der Netzbetreiber bei Abnahmestellen mit LPZ Leistungskosten auf Basis einer abweichend vom Abrechnungszeitraum gemessenen Höchstleistung berechnet, ist LichtBlick berechtigt, die hierdurch nachweislich entstandenen Mehrkosten an den Kunden weiterzureichen.

2.6. Abweichung zwischen abgenommener und gemessener Arbeit bzw. Leistung

Sofern sich die Messspannung von der Versorgungsspannung unterscheidet und sich deshalb Abweichungen zwischen abgenommener und gemessener Arbeit bzw. Leistung ergeben, setzt LichtBlick für die Abrechnung branchenübliche pauschale Korrekturfaktoren an, die sicherstellen, dass die tatsächlich an der Übergabestelle abgenommene Arbeit und Leistung abgerechnet wird.

2.7. Gesonderte Regelung zum Datentransfer

Sofern LichtBlick gesonderte Regelungen zum Datentransfer mit dem Netzbetreiber nach Ziffer 4.2. vereinbaren muss, sind die daraus resultierenden Mehrkosten, welche sich aus den Vergütungssätzen des Netzbetreibers ergeben, vom Kunden zu tragen.

2.8. Kosten nach dem Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG-Umlage)

2.8.1. LichtBlick reicht die ihr aus dem EEG entstehenden Kosten zunächst als vorläufigen Abschlag an den Kunden weiter und weist diese in der Rechnung gesondert aus (EEG-Abschlag). Dieser sich auf das laufende Kalenderjahr beziehende Abschlag wird auf Grundlage der voraussichtlichen Mehrbelastungen für LichtBlick bemessen, welche sich aus der im Internet veröffentlichten (www.bdew.de) prognostizierten EEG-Quote und dem prognostizierten EEG-Preis ergeben. Bei einer Aktualisierung der Prognosedaten kann LichtBlick eine Anpassung des Abschlages und eine Nachberechnung vornehmen. Die Schlussabrechnung der EEG-Kosten erfolgt – unter Berücksichtigung der sich durch den EEG-Bezug ergebenden vermiedenen Beschaffungskosten – nach Vorliegen der endgültigen EEG-Quote und des endgültigen EEG-Preises. Dabei werden die bisher in Rechnung gestellten Abschläge verrechnet. Die Schlussabrechnung der EEG-Belastungen kann auch nach Erstellung der Jahresrechnung sowie nach Beendigung des Vertrages erfolgen. LichtBlick informiert den Kunden rechtzeitig über die im Folgejahr geltenden vorläufigen EEG-Abschläge. LichtBlick weist dem Kunden auf Verlangen die Richtigkeit der EEG-Schlussrechnung durch Vorlage eines entsprechenden WP-Testates nach.

2.8.2. Sofern durch eine gesetzliche Veränderung der Abnahmeverpflichtungen von LichtBlick nach § 14 Abs. 3 EEG Mehrbelastungen insbesondere aufgrund von Auswirkungen auf die Strombeschaffungskosten entstehen, ist LichtBlick berechtigt, diese Mehrbelastungen anteilig an den Kunden weiterzureichen.

2.9. Ermäßigte Steuern und Umlagen

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder behördlich angeordneten Umlagen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, die erforderlichen Nachweise (z.B. den Stromsteuererlaubnisschein) beizubringen und diese vor Aufnahme der Versorgung LichtBlick zur Verfügung zu stellen.

2.10. Veränderung von Abgaben, Steuern und Umlagen

Tritt im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden im Rahmen dieses Vertrages eine Veränderung gesetzlicher Abgaben, Steuern bzw. anderer hoheitlich angeordneter Belastungen ein oder werden diese eingeführt oder abgeschafft, so wird LichtBlick die dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Veränderung, Einführung oder Abschaffung entsprechend anpassen.

3. Vertrags- und Kündigungsmanagement

3.1. Standortinformationen

Der Kunde stellt LichtBlick die für die Netzanmeldung notwendigen Daten (Standortinformationen) rechtzeitig zur Verfügung. Sofern dies nicht erfolgt und LichtBlick aus diesem Grunde die Versorgung später als im Vertrag festgehalten aufnehmen kann ist LichtBlick von seiner Leistungspflicht befreit.

3.2. Vollmachten für Kündigungsmanagement

Der Kunde erteilt LichtBlick die Vollmacht, bestehende Stromlieferverträge zur Versorgung der im Stromliefervertrag genannten Abnahmestellen zu kündigen (Kündigungsmanagement). Erteilt der Kunde die vorgenannte Vollmacht nicht, obliegt ihm die Kündigung der in Satz 2 genannten Verträge. Sollten der Netzbetreiber oder der Altversorger für die ihm Rahmen der Vollmachterteilung durchgeführte Datenabfrage Kosten an LichtBlick berechnen, werden diese an den Kunden weitergereicht.

4. Messung, Zählerstandserfassung und Datentransfer

4.1. Telefonanschluss für Zählerfernauslesung

Der Kunde stellt für die Zählerfernauslesung von LPZ an der Messstelle grundsätzlich einen Telefonanschluss (TAE-Dose für analogen durchwahlfähigen Nebenanschluss) in maximal 50 cm Entfernung zum Zähler zur Verfügung. Die Kosten für die Installation eines Telefonanschlusses an der Übergabestelle trägt der Kunde.

4.2. Abweichende Art der Zählerauslesung

Ist am LPZ der jeweiligen Übergabestelle eine Datenübertragung mittels Telefonanschluss aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich, wird LichtBlick mit dem für die Zählerauslesung zuständigen Dritten eine gesonderte Regelung für den Messdatentransfer, zum Beispiel eine Übertragung mittels Funkmodem, vereinbaren. Die hierdurch entstehenden Zusatzkosten trägt der Kunde.

4.3. Zählerstandserfassung durch Messstellenbetreiber und Hochrechnung nach Turnusablesung

Die Zählerstände von Tarifzählern (TZ) werden grundsätzlich vom zuständigen Messstellenbetreiber erfasst und LichtBlick anschließend zur Verfügung gestellt. Sie sind für die Erstellung der Jahresrechnung maßgeblich. Sofern der Messstellenbetreiber die Zählerstände mittels Turnusablesung abweichend von dem mit dem Kunden vereinbarten Stichtag der Jahresrechnung erfasst, rechnet LichtBlick die der Jahresrechnung zugrunde zulegenden Verbrauchsdaten anhand der in der Turnusablesung erfassten Werte linear, tagesgewichtet hoch. Abweichend zur grundsätzlichen Ablesung durch den Messstellenbetreiber kann LichtBlick mit dem Kunden eine Selbstablesung der Zählerstände zum Stichtag der Jahresrechnung vereinbaren. Sofern LichtBlick den Kunden zur Selbstablesung auffordert, ist dieser verpflichtet, die Zählerstände zum Stichtag abzulesen und diese LichtBlick zeitnah in einem geeigneten elektronischen Datenformat zur Verfügung zu stellen.

5. Kooperation zur Stromverbrauchsanalyse

Der Kunde ist verpflichtet, LichtBlick spätestens sechs Wochen vorher über wesentliche Änderungen im Verbrauchsverhalten (z.B. Betriebsferien, Umstrukturierung, Kurzarbeit, Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage, etc.) zu informieren. LichtBlick behält sich unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 AGB vor, den durch die Nichterfüllung der Informationspflicht entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

6. Haftung

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist LichtBlick, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick, insbesondere einer von LichtBlick gegenüber dem Netzbetreiber zu Unrecht verlangten Einstellung der Belieferung gemäß Ziffer 8.3, beruht. LichtBlick ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 6.2. LichtBlick haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. LichtBlick haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die für die Erfüllung des Vertrages nicht weggedacht werden können), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung von LichtBlick ausgeschlossen.
- 6.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von Ziffer 6.1 und 6.2 unberührt.

7. Höhere Gewalt

Die Lieferverpflichtung aus dem Stromliefervertrag entfällt, soweit und solange LichtBlick an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung LichtBlick rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

8. Sicherheitsleistung, Einstellung der Lieferung und außerordentliche Kündigung

- 8.1. LichtBlick ist berechtigt, Vorauszahlungen oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.2. LichtBlick ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 8.2.1. der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist, sofern LichtBlick vorleistungspflichtig ist und der Kunde nicht unverzüglich eine angemessene Vorauszahlung leistet oder eine Sicherheit bestellt;
 - 8.2.2. der Kunde einer Verpflichtung aus dem Stromliefervertrag, insbesondere einer Zahlungsverpflichtung, einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, nicht innerhalb von acht Tagen nach Mahnung und Androhung der Einstellung der Stromlieferung nachkommt;
- 8.3. Sofern LichtBlick zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist, kann LichtBlick den Netzbetreiber zu einer Unterbrechung der Stromversorgung zum Zeitpunkt der Kündigung auffordern, wenn für die Fortsetzung des Strombezuges durch den Kunden nach Wirksamwerden der Kündigung kein anderer Liefervertrag besteht und die Fortsetzung des Strombezuges daher zu Lasten des Bilanzkreises von LichtBlick gehen würde. Der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Stromliefervertrags und der AGB sowie die wechselseitig erhaltenen Informationen vertraulich.
- 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- 9.3. Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung des Stromliefervertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Stromliefervertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem von den Vertragspartnern wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken.